



Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

# Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung

## Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Festlegung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens  
der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und des  
Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß  
§ 8 Abs. 1 ROG

Stand 10/2023

# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Rechtsgrundlagen	2
2	Kurzdarstellung der Inhalte des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung/ Windenergienutzung sowie Hinweise zum vorgesehenen Verfahren der Umweltprüfung	2
2.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
2.2	Pauschale Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bei der Realisierung von regionalplanerischen Festlegungen	4

# 1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) hat der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit dem Beschluss VV 01/2023 vom 05.07.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung beschlossen, in dem zudem bedarfsgerecht die Bereiche Solarenergienutzung und Trassensicherung für den Stromtransport integriert sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung ermittelt werden und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Bestandteil des Umweltberichts entsprechend Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind u. a. eine Einleitung mit der Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Teilregionalplans, eine Darstellung der in relevanten Gesetzen und bedeutsamen Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie eine Darstellung, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Teilregionalplans berücksichtigt wurden. Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete nach § 36 BNatSchG.

Der Umweltprüfung ist ein Scoping zur Festlegung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts voranzustellen. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in ihrem Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Teilregionalplans berührt werden, erfolgt mit diesen Scoping-Unterlagen.

Auf die Inhalte und Aussagen des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung (Eckpunkt Papier zur Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG) wird verwiesen.

## 2 Kurzdarstellung der Inhalte des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung sowie Hinweise zum vorgesehenen Verfahren der Umweltprüfung

Im sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung werden folgende Planinhalte angestrebt:

- für Windenergie:  
Festlegung konkreter Flächen als Vorranggebiete; angestrebt wird dabei die Festlegung von Flächen, die eine Konzentration von Windenergieanlagen zulassen, d. h., die Platz für möglichst mehr als zwei Windenergieanlagen bieten (keine Einzelstandorte)
- für Solarenergienutzung:  
keine konkreten Flächenausweisungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten; textliche Festlegungen zur Steuerungsunterstützung durch die kommunale Bauleitplanung
- für Stromleitungen:  
Prüfung, ob Sicherung von Bedarfen zum Trassenausbau als Vorbehaltsgebiete erforderlich und möglich; betrifft aktuell geplante Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes bzw. konkrete Bedarfe auf regionaler Ebene im Hoch- und Höchstspannungsnetz

Im Rahmen der Umweltprüfung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen von regionalplanerischen Festlegungen auf die nachfolgend genannten Schutzgüter einer näheren Betrachtung unterzogen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind die Angaben zu den Inhalten des Umweltberichts, in dem die Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sind, dargelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 6 Abs. 1 SächsLPIG werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung und das Scoping-Verfahren informiert. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche von den bei der Durchführung des Teilregionalplans verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein können, sind aufgefordert, zum Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des zu erarbeitenden Umweltberichts Stellung zu nehmen.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans soll das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, umfassen. In die Umweltprüfung sollen zusätzlich die an diesen Geltungsbereich direkt angrenzenden Bereiche der benachbarten Planungsregionen, des Bundeslandes Brandenburg und der Tschechischen Republik mit bis zu 3 km einbezogen werden.

## **2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Abs.1 ROG werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung auf die dort genannten Schutzgüter (s. Einführung zu Punkt 2) für den räumlichen Geltungsbereich der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge und die direkt angrenzenden Bereiche, wie ebenfalls einfürend unter Punkt 2 beschrieben, ermittelt. Dabei sind entsprechend § 8 Abs.1 Satz 3 ROG der gegenwärtige Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode einzubeziehen.

Eine Übersicht zu den Schutzgütern mit den möglichen Einwirkungspfaden, die von den mit den regionalplanerischen Festlegungen in Bezug genommenen Nutzungen ausgehen können, ist unter Punkt 2.2 dargestellt.

Die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/EU-Vogelschutzgebiete) sind entsprechend § 2 Abs. 2 SächsLPIG in Verbindung mit § 36 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung als Verträglichkeitsprüfung mit den betreffenden Erhaltungszielen zu untersuchen. Dabei sind nur solche Festlegungen in die Prüfung einzubeziehen, die wahrscheinlich eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auslösen können und hinreichend konkret sind. Als Prüfkulisse ist auch hier der räumliche Geltungsbereich des Teilregionalplans mit den angrenzenden Regionen vorgesehen.

Bezugnehmend auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023, ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung.

### Untersuchungsumfang und -tiefe

Die angestrebten Inhalte des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge entfalten unterschiedliche Prüftiefen.

Im Rahmen der Umweltprüfung des Teilregionalplans werden diejenigen regionalplanerischen Festlegungen vertiefend geprüft werden, die sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und im Zuge der Umsetzung in konkreten Projekten mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Damit betrifft das diejenigen Festlegungen, die bezogen auf die Bereiche Windenergienutzung, Photovoltaik und Stromtrassen einen konkreten Gebietscharakter besitzen. Dies sind die entsprechend zur Ausweisung gelangenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Einbezogen in die Prüfung werden auch die kumulativen Auswirkungen als räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen von ggf. mehreren Planfestlegungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Teilregionalplans.

Textliche Ziele und Grundsätze können in der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen aufgrund ihres höheren Abstraktionsgrades und ihres Charakters als ggf. unspezifische allgemeine Aussagen möglicherweise nicht abschließend bewertet werden. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt werden.

Die Umweltprüfung zum Teilregionalplan bezieht sich nach § 8 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

#### Datengrundlagen

Die durchzuführenden Prüfungen setzen das Vorhandensein von Daten mit fachlicher Qualität und Aktualität bei einer ausreichenden räumlichen Genauigkeit voraus. Die Nutzung von Fachdatenbanken der Behörden kann eine Möglichkeit darstellen, auf fachlichen Standards basierende Daten zu erhalten. Dabei sind weitere gesetzliche Grundlagen mit zu berücksichtigen, beispielsweise das BNatSchG mit Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5). Um den erforderlichen Aktualitätsansprüchen zu genügen, wird davon ausgegangen, dass i. d. R. Daten, die nicht älter als 5 Jahre sind, verwendet werden sollten und entsprechend zur Verfügung zu stellen sind. (vgl. auch § 6 WindBG).

In der Planungsregion liegt der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan in der Fassung mit Stand 06/2019 als fachliche Grundlage zur Darstellung und Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Der Fachbeitrag beinhaltet den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne in der Region. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage für die Beurteilung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht.



*Auf der Grundlage der Daten des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan und ergänzend zu diesen werden die beteiligten öffentlichen Stellen gebeten, aktuelle Fachdaten, die für die Prüfung der Auswirkungen des Teilregionalplans mit seinen gebietsbezogenen Festlegungen auf die aufgeführten Schutzgüter relevant sein können, zu benennen und in der notwendigen Aktualität bereitzustellen. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ist vollständig mit seinen Inhalten (Text, Karten und Anhänge) auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge unter <https://rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/regionalplan-2020> verfügbar.*

## **2.2 Pauschale Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bei der Realisierung von regionalplanerischen Festlegungen**

In der nachfolgenden Ursache-Wirkungsmatrix sind die möglichen nachteiligen relevanten Einwirkungstypen auf die jeweiligen Schutzgüter, soweit sie sich aus den Bereichen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen ableiten lassen, dargestellt.

Vorsorglich wurden auch mögliche Umweltauswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Schutzgüter mit aufgenommen, obwohl aktuell nicht die Absicht besteht, konkrete Gebietsausweisungen zu tätigen. Die Kenntnis darüber bietet jedoch wertvolle Anhaltspunkte, um auch bei der Festlegung textlicher Ziele und Grundsätze relevante Umweltauswirkungen umfassend mit berücksichtigen zu können. Ebenso vorsorglich wurden Umweltauswirkungen von Stromtrassen mit aufgenommen, auch wenn derzeit über die Notwendigkeit von Festlegungen zur Trassensicherung und den konkreten regionalplanerischen Festlegungscharakter noch nicht entschieden ist.

Einwirkungstyp	vorrangig nachteilig betroffene Schutzgüter						
	Mensch	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Fläche, Boden	Wasser	Luft, Klima	Land-schaft	Kultur-/ Sach-güter
<b>Windenergiegebiete</b>							
Versiegelung		X	X	X			X
Nutzungsumwandlung	X	X	X			X	X
Visuelle Wirkungen	X	X				X	X
Barrierewirkungen		X					
Veränderung der Grundwasserqualität				X			
faunistische Verdrängungseffekte		X					
Schlag- und Kollisionswirkung		X					
Lärm-/Lichtemission	X	X				X	
<b>Freiflächenphotovoltaikanlagen</b>							
Versiegelung		X	X	X			X
Nutzungsumwandlung	X	X	X			X	X
Visuelle Wirkungen	X					X	X
Barrierewirkungen	X	X			X		
faunistische Verdrängungseffekte		X					
Schlag- und Kollisionswirkung		X					
Veränderung Mikro- und Mesoklima	X				X		
Lärm-/Lichtemission	X	X			X		
<b>Stromtrassen</b> (* nur bei Freileitung)							
Nutzungsumwandlung	X	X	X			X	X
Versiegelung *	X	X	X	X	X	X	X
Visuelle Wirkung *	X					X	X
Barrierewirkung *		X					
Verdrängungseffekte *		X					
Zerschneidung		X					
Veränderung der Grundwasserqualität				X			
Schadstoffemission	X		X	X			

Tabelle 1: Ursache-Wirkungsmatrix der relevanten Einwirkungstypen auf die jeweiligen Schutzgüter

Die Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die einzelnen Schutzgüter können nicht auf eine isolierte Betrachtung beschränkt werden. Zu betrachten sind ebenso die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander, die dabei sowohl positive als auch negative sowie möglicherweise sich gegenseitig verstärkende negative Auswirkungen entfalten können.

